

SATZUNG des GLEHNER TENNISCLUB 1977 e.V.

Vom 16.03.1977 in der Fassung vom 22.09.2010

§ 1 Name, Sitz und Gründung

1. Der im Jahr 1977 gegründete Verein führt den Namen „Glehner Tennisclub 1977 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Korschenbroich, Stadtteil Glehn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nr.: 57 VR 862 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports; besonderes Gewicht wird auf die Förderung des Tennissports als Familiensport gelegt.
2. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport- und Spielbetriebs beim Tennis einschließlich des Freizeit und Breitensports
 - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Senioren- und Jugendbereich
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - e. Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte und sonstiger Gegenstände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebene Sportart zuständigen Fachverbänden.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an der Ausübung des Tennissports beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung des Vereins einzuhalten und den Anordnungen des Vorstands zu folgen
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern
 - c. die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen
 - d. keinerlei ehrenrührige oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Handlungen zu begehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt aus dem Verein
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. durch Tod
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine ¼-jährliche Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. einzuhalten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsschaftsverhältnis. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
 - d. grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten zeigt
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Mit Bekanntgabe an das Mitglied ist der Beschluss gültig.
9. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Beiträge, Gebühren und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen, sowie über die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung per Beschluss. Diese sind in der Beitragsordnung niedergelegt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Jugendwart/in
3. Dem Vorstand können alle wahlberechtigten Mitglieder angehören.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich angezeigt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
4. Wählbar für den Vorstand ist jedes Mitglied welches das 18. Lebensjahr erreicht hat; für den geschäftsführenden Vorstand ist ein Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
6. Gerichtlich und außergerichtlich gilt folgende Vertreterregel:
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.
7. Der Vorstand ist zu allen Ausgaben berechtigt, die den Spielbetrieb ermöglichen oder aufrechterhalten. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
8. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Versammlungen an. Der Schatzmeister übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Kassenbericht.

§10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen mit einem Schreiben oder per e-mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. In der Regel ist dies der Schriftführer.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt und 2/3 der Anwesenden zustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen nicht als dringlich erklärt werden. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Er hat als Erster und Letzter das Wort dazu.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Eine offene Abstimmung per Handzeichen kann nur im Einverständnis der gesamten Mitgliederversammlung erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Befugnisse des Vorstandes enden erst, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sollen über 30 Jahre alt sein.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beläuft sich auf 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie prüfen mindesten einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung muss von mindestens einem Rechnungsprüfer durchgeführt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung beschlossen hat
2. mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen

Für eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung gilt § 10-12 entsprechend.

§ 15 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins selbst verantwortlich.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
3. Die Jugendabteilung gibt sich selbst eine Jugendordnung.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendwart
 - b. Die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird durch die Spielordnung geregelt.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung und Namensänderung

1. Auflösung und Namensänderung des Vereins können nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wird der Antrag abgelehnt, so kann einen fristgemäß neu einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
4. Im Falle einer Auflösung sind der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.